
S 1 AS 433/05

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	7
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 1 AS 433/05
Datum	01.12.2005

2. Instanz

Aktenzeichen	L 7 AS 118/05
Datum	17.03.2006

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Augsburg vom 1. Dezember 2005 wird zurückgewiesen.
II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist die Gültigkeit der Eingliederungsvereinbarung vom 11.07.2005 als öffentlich-rechtlicher Vertrag streitig.

Der 1950 geborene Kläger bezieht von der Beklagten seit 01.01.2005 Arbeitslosengeld II (Alg II).

Am 11.07.2005 wurde zwischen ihm und der Beklagten eine Eingliederungsvereinbarung getroffen. Danach wurde nach [Â§ 16 Abs.1](#) Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) i.V.m. [Â§ 37 Abs.1](#) Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) zur Unterstützung für sechs Monate das Berufsbildungszentrum A. der L. GmbH (BBZ) eingeschaltet. Der Kläger wohnt etwa 7,7 km von dem BBZ entfernt.

Mit Schreiben vom 30.08.2005 wurde der Kl  ger von dem BBZ zu einem Termin am 08.09.2005 eingeladen. Auf seine Nachfrage vom 06.09.2005 wurde ihm mitgeteilt, dass ab Beginn des Vermittlungsauftrags pro Besuch ein Betrag von 3,29 EUR erstattet werde. Dementsprechend erfolgte beim Termin am 08.09.2005 die Abwicklung. Der Kl  ger hingegen machte eine Entsch  digung von 0,22 EUR pro Kilometer f  r jeweils 22 km pro Besuch geltend. Wegen der Gefahr der Unterdeckung, gegen die dann im Einzelfall auch nur unzureichend gerichtlich vorgegangen werden k  nne und wegen weiterer drohender Aufwendungen aus dem Vermittlungsvertrag ohne finanzielle Deckung, legte der Kl  ger am 12.09.2005 gegen die Eingliederungsvereinbarung Widerspruch ein.

Mit Widerspruchsbescheid vom 20.09.2005 verwarf die Beklagte den Widerspruch als unzul  ssig. Der Widerspruch richte sich gegen die Eingliederungsvereinbarung. Diese stelle einen   ffentlich-rechtlichen Vertrag dar. Dagegen sei der Widerspruch nicht zul  ssig, da die Eingliederungsvereinbarung keinen Verwaltungsakt darstelle.

Mit der zum Sozialgericht Augsburg (SG) erhobenen Klage hat der Kl  ger die Aufhebung des Widerspruchsbescheides vom 20.09.2005 beantragt, da die zugrundeliegende Eingliederungsvereinbarung vom 11.07.2005 verfassungswidrig sei, da sie gegen formelles und materielles Recht versto  e. Die Eingliederungsvereinbarung stelle einen Kontrahierungszwang dar. Er habe sich dem Abschluss nicht entziehen k  nnen. Eine pauschale Abrechnung der Fahrtkosten sei unzul  ssig, da die Fahrtkosten individuell je nach Bedarf entstehen w  rden (Individualisierungsprinzip). Au  erdem seien nach dem Bundesreisekostengesetz die tats  chlichen darin aufgef  hrten Kosten zu erstatten. Nach dem Routenrechner stimme die Kilometerzahl von 15,54 km. Allerdings sei er der Auffassung, dass die tats  chlich gefahrenen Kilometer (= 22 Kilometer)   bernommen werden m  ssten, da dies nicht vorhersehbar gewesen sei.

Die Beklagte hat erneut darauf hingewiesen, dass die Eingliederungsvereinbarung einen rechtlich bindenden   ffentlich-rechtlichen Vertrag darstelle, welchen der Kl  ger am 11.07.2005 unterschrieben habe. In diesem Vertrag habe der Kl  ger mit ihr vereinbart, dass zur Vermittlung in eine Arbeit Dritte, n  mlich, das BBZ, eingeschaltet werde. Die Einschaltung Dritter zur Unterst  tzung sei in [   16 Abs.1 SGB II](#) i.V.m. [   37 SGB III](#) geregelt. Der   ffentlich-rechtliche Vertrag binde beide Seiten gleicherma  en an dessen Inhalt. Dem Kl  ger habe es bei der Vertragsunterzeichnung bereits freigestanden, sich gegen eine Einschaltung des BBZ zu wehren. Fahrtkosten w  rden, obwohl Fahrtkosten im Regelsatz enthalten seien, zus  tzlich bei der Wahrnehmung der Termine beim Dritten erstattet. Grunds  tzlich k  nne sie f  r die Besch  ftigung gem    [   16 Abs.1 SGB II](#) i.V.m. [   45, 46 SGB III](#) Fahrtkosten erstatten. Diese Leistung stelle nach dem Wortlaut der Vorschrift eine Kann-Leistung dar, was bedeute, dass keine generelle Pflicht zur Erstattung der Fahrtkosten bestehe. Sie habe mit dem BBZ vereinbart, dass die Fahrtkosten-abrechnung grunds  tzlich   ber das BBZ durchzuf  hren sei. Es sei festgelegt worden, dass die Abrechnung pauschal erfolge. Jeder Hilfeempf  nger erhalte generell vier Streifen einer Streifenkarte, d.h. pro einfacher Fahrt zwei Streifen, als Fahrtkosten erstattet. Dabei sei davon ausgegangen

worden, dass die maximale Strecke, die zurÃ¼ckzulegen sei, bei den Verkehrsbetrieben hÃ¶chstens zwei Streifen koste. Daher wÃ¼rden die gesamten Fahrtkosten, sofern der HilfebedÃ¼rftige die Ã¶ffentlichen Verkehrsbetriebe nÃ¼tze, erstattet. Ein Verweis des HilfebedÃ¼rftigen auf das gÃ¼nstigste Verkehrsmittel, die Ã¶ffentlichen Verkehrsmittel, sei zulÃ¤ssig. Im Stadtbereich A. stelle ein Pkw keine zwingende Notwendigkeit dar. Sofern der KlÃ¤ger die Erstattung der Kosten fÃ¼r eine Pkw-Nutzung beantrage, sei der Antrag abzuweisen. Sofern der KlÃ¤ger nicht bereit sei, die Ã¶ffentlichen Verkehrsmittel zu nutzen, werde er darauf verwiesen, den mÃ¶glichen Differenzbetrag zwischen Pkw-Nutzung und Ã¶ffentlichen Verkehrsmitteln selbst zu tragen. In diesem Fall, vorausgesetzt man setze einen Erstattungsanspruch von 0,22 EUR je km an, betrage der Differenzbetrag 0,08 EUR.

Mit Urteil vom 01.12.2005 hat das SG die Klage abgewiesen. Zutreffend habe die Beklagte den Widerspruch als unzulÃ¤ssig verworfen. Die Eingliederungsvereinbarung nach [Â§ 15 SGB II](#) sei [Â§ 35 SGB III](#) nachgebildet. Der Vertrag nach [Â§ 15 SGB II](#) werde Ã¼berwiegend als Ã¶ffentlich-rechtlicher Vertrag im Sinne von [Â§ 53](#) ff. Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) angesehen. Gegen die gesetzliche Regelung wÃ¼rden keine verfassungsrechtlichen Bedenken bestehen. NichtigkeitsgrÃ¼nde fÃ¼r die Eingliederungsvereinbarung seien nicht ersichtlich. Im Ergebnis gehe es dem KlÃ¤ger um eine abstrakte Vertragskontrolle der Eingliederungsvereinbarung. DafÃ¼r gebe es nach dem Verfahrensrecht des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) keine Rechtsgrundlage. Im sozialgerichtlichen Verfahren gebe es auch nicht die MÃ¶glichkeit eines abstrakten Normenkontrollverfahrens. Gegenstand des sozialgerichtlichen Klageverfahrens kÃ¶nne also nur eine ergangene oder erstrebte Regelung im Einzelfall durch einen Verwaltungsakt sein. Nach Aktenlage habe der KlÃ¤ger zwischenzeitlich gegen diverse Ablehnungen von ReisekostenerstattungsantrÃ¤gen Widerspruch eingelegt. Wenn Ã¼ber diese WidersprÃ¼che entschieden sei, kÃ¶nne dann gegebenenfalls der Klageweg beschritten werden. Dabei sei dann zu Ã¼berprÃ¼fen, ob im Einzelfall die Ablehnung berechtigt gewesen sei.

Zur BegrÃ¼ndung der Berufung weist der KlÃ¤ger erneut darauf hin, dass die Eingliederungsvereinbarung nichtig und verfassungswidrig sei. Die ZustÃ¤ndigkeit des SG fÃ¼r eine Anfechtung ergebe sich aus dem sozialrechtlichen VerhÃ¤ltnis. Der Eingliederungsvertrag sei unter Drohung von Sanktionen nach [Â§ 31 SGB II](#) unterschrieben worden, was einem Formenmissbrauch gleichkomme. Die Ã¼bertragung der Vermittlung auf Dritte (BBZ) sei ein Eingestehen der UnfÃ¤higkeit, nÃ¤mlich die der Beklagten vom Gesetzgeber gestellte Aufgabe, die Betreuung und Vermittlung der Arbeitslosen zu erledigen. Weiter beantrage er, die tatsÃ¤chlich entfallenden Kosten der Verpflichtung zur regelmÃ¤Ãigen Nutzung des Internets als Zuschuss nach [Â§ 16 Abs.2 Satz 1 SGB II](#) zu Ã¼bernehmen. Im Ã¼brigen beantrage er die tatsÃ¤chlichen Fahrtkosten nach dem Reisekostengesetz festzulegen. Das Bundesverfassungsgericht habe es als Aufgabe der Sozialgerichte bezeichnet, die einzelnen Regelungen des SGB II verfassungsrechtlich zu Ã¼berprÃ¼fen. Diesem Anspruch genÃ¼ge das Urteil nicht, denn es setze sich nicht mit der unter Zwang abgeschlossenen Eingliederungsvereinbarung auseinander. Durch diese sei er aber direkt betroffen und benachteiligt.

Der Kl  ger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Augsburg vom 01.12.2005 und den Widerspruchsbescheid vom 20.09.2005 aufzuheben und festzustellen, dass die Eingliederungsvereinbarung vom 11.07.2005 rechtswidrig ist.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zur  ckzuweisen.

Sie schlie  t sich den Entscheidungsgr  nden in dem angefochtenen Urteil des SG an.

Zur Erg  nzung des Tatbestandes wird im   brigen auf den Inhalt der Verwaltungsunterlagen der Beklagten und der Verfahrensakten beider Rechtsz  ge Bezug genommen.

Entscheidungsgr  nde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zul  ssig ([      143, 151 SGG](#)); ein Ausschlie  ungsgrund ([    144 Abs.1 SGG](#)) liegt nicht vor.

Der Klageantrag des Kl  gers ist als auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der Eingliederungsvereinbarung gerichtet auszulegen und damit als zul  ssiger Antrag im Sinne des [    55 Abs.1 Nr.1 SGG](#) anzusehen. Denn, wenn wie hier, aus konkretem Anlass   ber Rechte und Pflichten gestritten wird, deren Bestehen oder Nichtbestehen unmittelbar von der G  ltigkeit eines   ffentlich-rechtlichen Vertrages abh  ngt, ist der Antrag (letztlich) auf   berpr  fung eines konkreten Rechtsverh  ltnisses gerichtet. Eine solche Feststellungsklage (wie hier auf Feststellung der Ung  ltigkeit der Eingliederungsvereinbarung) ist zul  ssig, weil nur so ein wirksamer Rechtsschutz gew  hrt werden kann.

In der Sache erweist sich aber der Feststellungsantrag wie auch das Rechtsmittel als unbegr  ndet.

Zu Recht hat das SG Augsburg mit Urteil vom 01.12.2005 die Klage abgewiesen, da der Widerspruchsbescheid der Beklagten vom 20.09.2005 der Sach- und Rechtslage entspricht. Denn der Widerspruch gegen die Eingliederungsvereinbarung war unzul  ssig.

Denn die Eingliederungsvereinbarung im Sinne von [    15 SGB II](#) stellt einen   ffentlich-rechtlichen Vertrag im Sinne von [      53](#) ff. SGB X dar (so Rixen in Eicher/Spellbrink, Kommentar zum SGB II,     15 Rdnr.3, M  ller in Hauck-Nofftz/Voelzke,     15 Rdnr.11 und L  ns in L  ns/Herold-Tews,     15 Rdnr.2). Die Eingliederungsvereinbarung konkretisiert das Sozialrechtsverh  ltnis zwischen dem Erwerbsf  higen und der Agentur f  r Arbeit ([BT-Drs. 15/1516](#), S.54) bzw. dem sonst zust  ndigen Leistungstr  ger. Es handelt sich um einen subordinationsrechtlichen   ffentlich-rechtlichen Vertrag im Sinne von [    53 Abs.1](#)

[Satz 2 SGB X](#), weil das Rechtsverhältnis auch durch Verwaltungsakt geregelt werden könnte. Es begegnet keinen verfassungsrechtlichen Bedenken, dass die Weigerung, eine Eingliederungsvereinbarung abzuschließen, gemäß [Â§ 31 Abs.1 Satz 1 Nr.1 Buchst.a SGB II](#) sanktioniert werden kann, also kein Kontrahierungszwang besteht. Gegen eine Verfassungswidrigkeit spricht, dass der Gesetzgeber ersichtlich der Meinung war, dass eine der Person des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen gerecht werdende Steuerung der Eingliederungsleistungen sich besser in Kooperation mit diesem bewerkstelligen lasse. Er bedient sich dazu des Regelungsinstruments des Vertrags, um sicherzustellen, dass Leistungsträger und erwerbsfähiger Hilfebedürftiger einander als "gleichberechtigte Partner" (Ausschussbericht, [BT-Drs. 15/1749](#), S.32 zu Â§ 15) begegnen. Davon erhoffte sich der Gesetzgeber eine passgenauere und situationsangemessenere Steuerung der Eingliederung in Arbeit als durch einen Verwaltungsakt, der trotz der grundsätzlich obligatorischen Anbahnung ein einseitiges, nicht auf gleichberechtigte Partnerschaft angelegtes Regelungsinstrument bleibt. Dieses Ziel ist verfassungsrechtlich legitim. Auch das Übermaßverbot (Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne) ist nicht verletzt, denn spätestens der "wichtige Grund" im Sinne von [Â§ 31 Abs.1 Satz 2 SGB II](#) stellt sicher, dass legitime Gründe für eine Ablehnung der Vereinbarung zur Geltung gebracht werden können.

Insgesamt stellt sich somit die Eingliederungsvereinbarung nicht als Verwaltungsakt im Sinne des [Â§ 31 SGB X](#) dar. Danach ist als Verwaltungsakt jede Verfügung, Entscheidung oder andere hoheitliche Maßnahme anzusehen, die eine Behörde zur Regelung eines Einzelfalles auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist.

Was die vom Kläger beantragte Kostenerstattung anbelangt, so bleibt festzuhalten, dass es dem Kläger durchaus zumutbar ist, öffentliche Verkehrsmittel zu nutzen. Zutreffend weist das SG in diesem Zusammenhang darauf hin, dass dem Kläger die Möglichkeit verbleibt, gegen einzelne Kostenbescheide Widerspruch bzw. nach erfolglosem Widerspruch Klage zu erheben. Die Möglichkeit einer abstrakten Überprüfung im Sinne eines Normenkontrollverfahrens ist im SGG nicht vorgesehen.

Somit war die Berufung des Klägers gegen das Urteil des SG Augsburg vom 01.12.2005 zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Gründe für die Zulassung der Revision gem. [Â§ 160 Abs.2 Nr.1](#) und [2 SGG](#) liegen nicht vor.

Zuletzt verändert am: 22.12.2024